

Einzelsetzung Straßenausbau**66.20**

**Einzelsetzung
für die straßenbauliche Maßnahme „Eine neue Mitte für Ostbevern“
zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von
Beiträgen nach § 8 KAG der Gemeinde Ostbevern**

vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Erhebung des Beitrages
(Erschließungsanlagenbegriff)**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der „neuen Mitte für Ostbevern“ (Erschließungsanlage) erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erschließungsanlage umfasst die Bahnhofstraße von der Kreuzung Hauptstraße bis zur Bahnhofstraße 1 (Edith-Stein-Haus) und gegenüberliegend Hausnummer 6 sowie die Hauptstraße vom Mündungsbereich der Straße Am Rathaus bis zur Engelstraße.

**§ 2
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 der geltenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG der Gemeinde Ostbevern und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei	anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
<hr/>		
Straßenart: <u>Hauptgeschäftsstraße und verkehrsberuhigter Platz</u>		
a) Fahrbahn	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	65 v. H.

Stand: September 2022

bei	anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
d) Gehweg	je 2,50 m	65 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		55 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	60 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Einzelatzung zur Ergänzung der geltenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG der Gemeinde Ostbevern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.